

## **Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Lerchenstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00479  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg  
am 05.10.2021

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05576**

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. Nr. 20-26 / E 00479
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 18.05.2022**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg hat am 05.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00479 (Anlage) beschlossen. Darin wird gefordert, durch provisorische Gehwege, ein zusätzliches Tempo 30-Zonen-Schild in der Lerchenstraße und Geschwindigkeitskontrollen die Verkehrssicherheit in der Lerchenstraße zu erhöhen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

#### Provisorische Gehwege

Der provisorische Ausbau von Gehwegen wurde bereits vom zuständigen Baureferat mit Schreiben vom 01.06.2021 an den Bezirksausschuss 24 abgelehnt. Auf diese Ablehnung nimmt auch der Antrag Bezug.

Im Zuge der Beantwortung des entsprechenden Bezirksausschussantrages durch das Baureferat war auch die Straßenverkehrsbehörde (damals noch dem Kreisverwaltungsreferat zugeordnet) eingebunden. Nach Überprüfung und Zählungen vor Ort sowie intensiver Abstimmung mit Belangen der Schulwegsicherheit und der Einschätzung der Polizei konnte jedoch keine zwingende Notwendigkeit zum Ausbau von Gehwegen aus Gründen der Verkehrssicherheit festgestellt werden.

Bei einer exemplarischen Verkehrsbeobachtung an der sternförmigen Kreuzung Herbergstraße/ Lerchenstraße/ Lerchenauer Straße im Sommer 2020 bei gutem Wetter zur abendlichen Hauptverkehrszeit bewegte sich das Verkehrsgeschehen sowohl in Bezug auf die Fahrzeugzahlen als auch die Fußgänger\*innenzahlen in einem Bereich, der als überschaubar eingestuft werden muss. Trotz zeitweise ganz erheblicher Stausituationen an der Lichtsignalanlage Feldmochinger Straße/ Pflaumstraße und des dadurch bedingten Schleichverkehrs durch die Herbergstraße kam es weder zu dem im Antrag geschilderten Hupkonzerten und Bremsmanövern noch war eine Gefährdung von Fußgänger\*innen in einer der genannten Straßen feststellbar. Die Strecken sind geradlinig und übersichtlich, daher entsteht so früh ein Sichtkontakt zwischen Fußgänger\*innen und Kraftfahrer\*innen, dass Gefährdungen weitestgehend vermieden werden.

Die Einmündung Herbergstraße/ Lerchenstraße/ Lerchenauer Straße ist nicht schulwegrelevant. Da es in diesem Bereich bzw. in der Lerchenauer Straße und Lerchenstraße keine (geeigneten) Gehwege gibt, ist als sicherer Schulweg die Querung der Pflaumstraße an der Signalanlage Feldmochinger Straße empfohlen. Im weiteren Verlauf erfolgt die nächste Querung an der Josef-Frankl-Straße oder an der Lerchenauer Straße ebenfalls an einer Signalanlage. Notwendige Querungen der Herbergstraße in weiterer Entfernung zur Feldmochinger Straße erfolgen ohne Querungshilfe; nach Auskunft der Polizei ist aufgrund der unauffälligen Unfallsituation in den vergangenen Jahren (kein Schulwegunfall) derzeit auch keine Unterstützung der Fußgänger\*innen hierfür geboten.

Auch nach Einschätzung der Polizei liegt daher kein akuter Handlungsbedarf vor bzw. die bereits geplante umfassende Lösung im Rahmen des Ausbauprojektes 'Herbergstraße und Umgebung' wird als ausreichend angesehen. Dass sich die Umsetzung aufgrund der notwendigen Koppelung mit dem Ausbau des Neubaugebietes 'Hochmuttinger Straße' ggü. der ursprünglichen Planung zeitlich erheblich verzögert hat, ist aus Sicht des Mobilitätsreferats bedauerlich.

Da es aufgrund der teils fehlenden Grundstrukturen auch schwierig ist, sinnvolle und vor allem verkehrssichere Teil- bzw. Übergangslösungen anzubieten, muss von Provisorien Abstand genommen werden.

Die finale Straßenraumanpassung inklusive Gehwege ist in Planung und soll nach der Erstellung des Neubaugebietes Hochmuttinger Straße umgesetzt werden.

### Zusätzliche Zonenbeschilderung

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte, bundesweit gültige Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und unter anderem Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen beinhalten.

Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Zeichen 274.1 StVO („Beginn einer Tempo 30-Zone“) so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird.

Eine klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann.

Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen.

Eine wiederholte Aufstellung der Tempo 30-Schilder im Straßenverlauf ist nach den Verwaltungsvorschriften nicht zulässig.

Es ist zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Mobilitätsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass der Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine weitere Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen liegen für die Lerchenstraße derzeit nicht vor.

### Geschwindigkeitskontrolle

Die Lerchenstraße ist bereits Bestandteil des regelmäßigen Messprogramms der Kommunalen Verkehrsüberwachung, welches derzeit mehr als 860 Straßenzüge im gesamten Stadtgebiet Münchens umfasst. Der fragliche Straßenzug wird schon seit längerer Zeit bei der Einsatzplanung für die Geschwindigkeitsmessfahrzeuge der Kommunalen Verkehrsüberwachung verstärkt berücksichtigt und dementsprechend durch die Messbediensteten angefahren.

Der eindeutige Schwerpunkt der Geschwindigkeitskontrollen liegt dabei im Abschnitt zwischen Dülferstraße und Herbergstraße, wobei hier aus messtechnischer Sicht ein Einsatz der noch überwiegend genutzten Radarmessfahrzeuge ausgeschlossen ist und somit Geschwindigkeitskontrollen lediglich durch Lasermessfahrzeuge erfolgen können. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten findet sich dabei häufig keine messtechnisch und messrechtlich geeignete Aufstellmöglichkeit für die Lasermesstechnik der Kommunalen Verkehrsüberwachung.

Aufgrund der in der Lerchenstraße festgestellten etwas überdurchschnittlichen Beanstandungsquote (zuletzt 15,98% - stadtweiter Durchschnitt im Jahr 2021 11,0%) wird die Kommunale Verkehrsüberwachung die Lerchenstraße auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcenverfügbarkeiten verstärkt bei der Einsatzplanung berücksichtigen und dementsprechend anfahren lassen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00479 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 05.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nur teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Es sind keine akuten Verkehrssicherheitsaspekte für einen provisorischen Gehwegausbau erkennbar. Zusätzliche Beschilderung innerhalb einer Tempo 30-Zone ist nach den einschlägigen Vorschriften nicht zulässig. Verstärkte Geschwindigkeitsüberwachung in der Lerchenstraße erfolgt durch die Kommunale Verkehrsüberwachung im Rahmen der Möglichkeiten und Ressourcenverfügbarkeiten.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00479 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 05.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Dr. Rainer Großmann

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 24 - Feldmoching-Hasenberg!

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München – Abt. E 4

An das Baureferat – T 1

An das Kreisverwaltungsreferat – HA I/4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GB 2.2111**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**